

Abdruck



LfL, Institut Agrarökologie, Lange Point 12, 85354 Freising

Versand per E-Mail an:

1. Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, SG 2.1A, hD

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

**Institut für Agrarökologie, Ökologischen
Landbau und Bodenschutz**

**Lange Point 12
85354 Freising**

<http://www.LfL.bayern.de/>

Telefon: 08161/71-5499

Telefax: 08161/71-5089

E-Mail: Matthias.Wendland@LfL.bayern.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: IAB 2a-0225-274We/pl

Datum: 15.02.2011

Ergänzung der LfL-Information Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz

Hier: Zwischenlagerung von Kompost in der Feldflur

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt wird die LfL-Information „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ um einen neuen Punkt 2.3 „Zwischenlagerung von Kompost in der Feldflur“ ergänzt:

2.3 Zwischenlagerung von Kompost in der Feldflur

Für gütegesicherten Kompost ist eine Zwischenlagerung in der Feldflur möglich, wenn Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer, des Grundwassers oder des Bodens nicht zu befürchten sind. Das ist in der Regel der Fall, wenn:

- der Austritt von kontaminiertem Sickerwasser sowohl unter dem wie auch seitlich des Zwischenlagers auf geeignete Weise zuverlässig verhindert wird,
- die Zwischenlagerung auf bewirtschafteten Nutzflächen erfolgt und der Lagerplatz jährlich gewechselt wird,
- der Lagerplatz außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten liegt,
- eine Lagerdauer von 2 Monaten nicht überschritten wird,
- von oberirdischen Gewässern ein ausreichender Abstand von 50 m, von nicht ständig wasserführenden Straßengraben und Vorflutgräben ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten wird,
- ein Abfließen von kontaminiertem Wasser in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen ist.

...

Ist ein Ausbringen nach dieser Zeit aus nicht vorhersehbaren Witterungsbedingungen nicht möglich, weil der Boden nach guter fachlicher Praxis ein Ausbringen nicht zulässt, muss die Ausbringung erfolgen, sobald der Boden wieder befahrbar ist und die fachlichen Voraussetzungen für ein Aufbringen nach Düngeverordnung gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Wendland
Landwirtschaftsdirektor

In Abdruck an:

1. LfU, Poststelle und Herrn Erwin Attenberger
mit der Bitte um Benachrichtigung der Wasserwirtschaftsämlter und der Kreisverwaltungsbehörden
2. StMELF, Poststelle und Herrn MR Helmut Haran, Referat L 1
3. StMELF, Herrn RD Uwe Lingen, Referat A 6
4. Präsident, Herrn Jakob Opperer
5. IAB-L, Herrn Rudolf Rippel
6. Landesverband Bayerische Biomasse und Komposthersteller e.V.
Herrn Manfred Schmidt
7. IAB 2a, Herrn Dr. Matthias Wendland
8. IAB 2a, Herrn Konrad Offenberger
9. IAB 2a, Herrn Lorenz Heigl